

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Bern / Kempththal, 23. Sept. 2024

Vernehmlassungsantwort zur Abfall-Verordnung: (VVEA, SR 814.600)
im Rahmen des «Umweltpaketes 2024»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken dafür, zur Revision der Abfall-Verordnung Stellung beziehen zu dürfen.

Der svu | asep als Verband mit rund 400 Fachleuten, welche in den verschiedensten Berufssparten und Umweltbereichen, insbesondere auch im Abfallwesen sowie der Ver- und Entsorgungsplanung tätig sind äussert sich in der knapp bemessenen zur Verfügung gestellten Zeit lediglich zu Art. 4 des revidierten Verordnungstextes:

Antrag 1: Zu Art. 4: Abfallwirtschaft

Änderung von Art. 4 Abs. 1 Bst. g :

«1 Die Kantone erstellen für ihr Gebiet einen Abfallbewirtschaftungsplan. Dieser umfasst insbesondere:

a. – f. [...]

g.

Informationen über die Massnahmen, ~~die bei Betriebsunterbrüchen von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und Abfällen ähnlicher Zusammensetzung zu treffen sind; insbesondere über die Entsorgung oder Zwischenlagerung dieser Abfälle für mindestens sechs Monate, um die~~ Abfallentsorgung in Notsituationen zu gewährleisten.»

Begründung:

Die Einführung eines kantonalen Notfallplans für die Notentsorgung oder -lagerung von Abfällen ist sinnvoll und wird begrüsst. Sehr wichtig ist aus unserer Sicht, dass insbesondere kleinere Kantone mit nur einer KVA auf ihrem Hoheitsgebiet noch vermehrt die interkantonale Koordination anstreben:

Dabei könnten Konzepte und Erfahrungen der Zürcher Abfall-Verwertungs AG (ZAV-AG) durchaus als Anregungen für weitere Formen (auch der interkantonalen) Zusammenarbeit betrachtet werden.

Allerdings sollte der Fokus nicht nur auf Siedlungsabfälle und thermische Verwertungsanlagen gelegt werden: Der Bedarf an regionalen und interkantonalen Notlagerstätten oder Vereinbarungen für die Entsorgung und Behandlung plötzlich auftretender großer Abfallmengen, z. B. nach Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen usw., ist weitaus wahrscheinlicher als die Notwendigkeit einer sechsmonatigen Notlagerung von Siedlungsabfällen aufgrund des Ausfalls der gesamten schweizerischen KVA-Infrastruktur.

Ergänzende Bemerkung:

Im Sinne des obenstehenden Antrages möchten wir aber auch hervorheben, dass aus unserer Sicht der Absatz 2 von Art. 4 besonders wichtig wird:

«2 Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in [Art. 4] Absatz 1 Buchstaben c–g genannten Bereichen zusammen und legen dafür nötigenfalls kantonsübergreifende Planungsregionen fest.»

Wir sind der Ansicht, dass interkantonale Planungen in Zukunft – und gerade auch im Hinblick auf immer höhere und technische anspruchsvollere Anforderungen an die einzelnen KVA - unumgänglich sein werden. Dabei sollte es auch ein Ziel sein, die internationalen und interkantonalen Kehrichttransporte in ökologischer Hinsicht weiter zu optimieren: So erachten wir es beispielsweise als stossend, dass Kehricht aus der Region Schaffhausen regelmässig (und über mehr als 100km - an mindestens drei näherliegenden KVA vorbei ...) zur Verbrennung ins St.Galler-Rheintal gefahren wird.

Ergänzender Hinweis zu Richtwerten betr. Dioxinen, Furanen und dioxinähnliche PCB-Stoffen:

Werte für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB-Stoffe

Die zwölf PCB-Kongenere, die eine ähnliche räumliche Struktur wie Dioxine aufweisen, sollen nun der Gruppe „Dioxine und Furane“ hinzugefügt werden. Somit würden mit dieser Änderung 29 statt 17 Stoffe als PCDD/F auf die Einhaltung der Richtwerte, der Untersuchungsschwellen und der Sanierungswerte untersucht werden. Diese geplante Erweiterung auf 29 Stoffe wird ohne Änderung der Richtwerte, der Untersuchungsschwellen und der Sanierungswerte vorgeschlagen. In der Praxis bedeutet diese Änderung eine Verschärfung dieser Grenzwerte. Dies ist für Oberflächenböden, die in direktem Kontakt mit der Nahrungskette stehen können, durchaus sinnvoll. Der erläuternde Bericht spricht jedoch von einer Massnahme zur „Harmonisierung zwischen der VBBo, der AltIV und der VVEA“. Es ist daher notwendig, dass in einem späteren Schritt auch die Messeinheiten für PCDD/F in der AltIV und der VVEA geändert werden. In diesem Fall muss diese Änderung mit einer Neubewertung der Grenzwerte in den allen betroffenen Verordnungen einhergehen.

Wir verbleiben mit bestem Dank für die angemessene Berücksichtigung unseres Antrages und unserer Hinweise und mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu | asej:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch

Die Präsidentin des svu | asej:



Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographe,
Cheffe de Département: Environnement